

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an Freiwillige Feuerwehren und Bürger, die sich bei der Gewährleistung des Brandschutzes im Landkreis Köthen / Anhalt besondere Verdienste erworben haben

- Zuwendungssatzung Feuerwehren – *

- Vom 22.12.1993 (Beschluss des Kreistages Nr. 266-21./93),
- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.1997
(Beschluss – Nr. 146-16./97, Bekanntmachung der geänderten Zuwendungssatzung ,
Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt Nr. 5/97, S. 3) und
- zuletzt geändert durch Artikel 5 der Satzung zur Anpassung von Satzungen des
Landkreises Köthen/Anhalt an die Einführung des Euro zum 01.01.2002 und Änderung
anderer Vorschriften – Euroanpassungssatzung – vom 19.09.2001
(Beschluss – Nr. 118-15./2001, Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt Nr. 21/2001, S. 6)

1. Zuwendungen zu Gründungsjubiläen bzw. –jahrestagen

Freiwillige Feuerwehren erhalten anlässlich von Gründungsjubiläen bzw. –jahrestagen eine finanzielle Zuwendung zur Ausgestaltung einer Festveranstaltung nach folgender Staffelung:

	FF mit Grundausrüstung	Stützpunkt- feuerwehr	Schwerpunkt- feuerwehr
50, 75 Jahre	150,00 €	175,00 €	200,00 €
100, 125, 150 Jahre	200,00 €	225,00 €	250,00 €
110, 120, 130, 140 Jahre	100,00 €	125,00 €	150,00 €

Der Landrat ist befugt, die Zuwendung zu verweigern, wenn die betreffende Feuerwehr erhebliche Mängel bei der Gewährleistung ihrer Einsatzbereitschaft aufweist.

2. Zuwendungen für Angehörige der Feuerwehren sowie andere Bürger, die sich um den Brandschutz besondere persönliche Verdienste erworben haben

- 2.1. Feuerwehrangehörige, die im Auftrag des Landkreises über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ein Ehrenamt inne hatten und ehrenvoll aus ihrem Aufgabenbereich ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung ein Ehrengeschenk des Landrates im Wert von bis zu **100,00 €**.
- 2.2. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren oder sonstige Bürger des Landkreises Köthen/Anhalt, denen das Brandschutz-Ehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt oder eine höhere Auszeichnung verliehen wird, erhalten ein Ehrengeschenk des Landrates im Wert bis zu **35,00 €**. Das Ehrengeschenk wird im Rahmen eines Empfangs des Landrates überreicht.
- 2.3. Auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes können Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, die sich in besonderer Weise für die Gewährleistung des Brandschutzes eingesetzt haben und nicht bereits nach den Positionen 2.1 oder 2.2 eine Anerkennung erhalten, ebenfalls mit einem Ehrengeschenk des Landrates im Wert bis zu **50,00 €** gewürdigt werden.

Die Anzahl dieser Würdigungen ist begrenzt mit **fünf je Kalenderjahr**.

3. Zuwendung zur Durchführung einer zentralen Festveranstaltung

Anlässlich des Kreisfeuerwehrtages oder des Tages der Ehrenamtlichen organisiert der Landkreis Köthen/Anhalt gemeinsam mit dem Kreisfeuerwehrverband eine zentrale Festveranstaltung für besonders aktive Angehörige der Kreisfeuerwehrbereitschaft und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises.

Als Beitrag zur finanziellen Absicherung dieser Veranstaltung wird eine Zuwendung in Höhe von **2.500,00 €** gewährt.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt, 26.02.1997 und 04.10.2001

gez. Schindler
Landrat

* Hinweis: Lesefassung - Satzung mit o.g. Änderungen
--